



Europäischer Sozialfonds Plus 2021 – 2027  
Arbeiten und leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa

**Förderhinweise „Weiterbilden für die Zukunft“**

Qualifizierung für Erwerbstätige

**Aktion 1.1**

vom 6. Juli 2022 in der Fassung vom 1. Februar 2025

Der ESF+ fördert Projekte nach Maßgabe dieser Förderhinweise und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu den Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO, einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P/ ANBest-K). Die ESF+ Förderung ist dem Bereich der freiwilligen Förderung zuzuordnen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt auf Ausgabenbasis; in diesen Förderhinweisen wird aus Gründen der begrifflichen Konsistenz mit den EU-Vorschriften gleichwohl der Begriff „Kosten“ verwendet.

**Übersicht**

- 1. Zweck der Förderung ..... 3
- 2. Gegenstand der Förderung ..... 3
  - 2.1 Qualifizierung ..... 3
  - 2.2 Vorbereitungszeit ..... 3
  - 2.3 Vor- und Nachbereitung des Unterrichts ..... 4
- 3. Zuwendungsempfänger..... 4
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen..... 4
  - 4.1 Förderfähige Teilnehmende ..... 4
  - 4.2 Zeitliche Rahmenbedingungen und Anzahl der Teilnehmenden..... 5
    - 4.2.1 Bewilligungszeitraum ..... 5

4.2.2	Mindestumfang .....	5
4.2.3	Mindest-Unterrichtseinheiten je Teilnehmendem.....	6
4.2.4	Mindest-Teilnehmendenzahl .....	6
4.3	Ergänzende Bausteine und Onlinekurse .....	6
4.4	Teilnahmebescheinigung .....	7
4.5	Auswahlkriterien.....	7
4.5.1	Projekträgerbezogene Auswahlkriterien .....	7
4.5.2	Projektbezogene Auswahlkriterien .....	8
4.5.3	Finanzielle Auswahlkriterien.....	9
5.	Art und Umfang der Förderung.....	9
5.1	Art der Förderung.....	9
5.2	Zuwendungsfähige Kosten.....	9
5.3	Umfang der Förderung.....	10
5.4	Mehrfachförderung.....	11
5.5	Gesamtfinanzierung .....	11
6.	Antrag und auswählende Stelle.....	11
7.	Bewilligung.....	12
7.1	Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung .....	12
7.2	Informations- und Publizitätsmaßnahmen .....	12
7.3	Rechtsgrundlagen.....	13
8.	Datenschutz .....	14
9.	In- und Außerkrafttreten .....	14

## 1. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung aus dem ESF+ gem. dieser Förderhinweise ist es

- die Kompetenzen der Beschäftigten durch berufliche Weiterbildung an die veränderten beruflichen Erfordernisse anzupassen und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen abzusichern oder
- die Beschäftigungssicherheit der Arbeitskräfte durch berufliche Weiterbildung zu erhöhen.

## 2. Gegenstand der Förderung

### 2.1 Qualifizierung

Es werden Projekte gefördert, deren Schwerpunkte bei der **beruflichen Weiterbildung** von Erwerbstätigen oder der **Vermittlung beruflicher Fähigkeiten und Kenntnisse** an Erwerbstätige (Anpassungsqualifizierungen) liegen.

Die Qualifizierungen können alle Inhalte beruflicher Weiterbildung oder der Vermittlung beruflicher Fähigkeiten und Kenntnisse umfassen – **mit Ausnahme** von:

- Weiterbildungen, die für die Ausübung der Tätigkeit gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. Ausbildung als Ersthelfer oder Ersthelferin im Betrieb)
- Schulische Ausbildungsgänge, Ausbildungen im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes und Hochschulausbildungsgänge
- EDV Grundkurse und Sprachkurse ohne Berufsbezug
- Projekte, die aus Landes- oder Bundesmitteln oder Mitteln der Bundesagentur für Arbeit gefördert werden können sowie Sprachkurse, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge finanziert werden können
- Projekte, die der Entwicklung, dem Vertrieb oder der Verkaufsförderung eigener Produkte, Leistungen oder Dienstleistungen dienen
- Erwerb der allgemeinen Fahrerlaubnis für alle in § 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung genannten Klassen.

### 2.2 Vorbereitungszeit

Vor Beginn der Qualifizierung für die Teilnehmenden (Maßnahmezeitraum) ist eine Vorbereitungszeit von bis zu vier Wochen förderfähig. Sie dient der technischen Vorbereitung des Projektes. Für diese Zeit sind direkte Personalkosten für Eigenpersonal nur für Projektorganisation und Verwaltung förderfähig.

### 2.3 Vor- und Nachbereitung des Unterrichts

Je Unterrichtseinheit (UE) zu 45 Minuten, die von Eigenpersonal des Projektträgers erbracht wird, werden 15 Minuten als Vor- und Nachbereitungszeit des Unterrichts als förderfähig anerkannt. Somit ist also je von Eigenpersonal erbrachter UE eine Zeitstunde förderfähig.

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz und/oder Arbeitsstätte in Deutschland, insbesondere freie und öffentliche Einrichtungen, Unternehmen, Kommunen, Bildungsträger, Forschungseinrichtungen oder Verbände. Die Förderung richtet sich nicht an Unternehmen, die ausschließlich die eigenen Beschäftigten qualifizieren (vgl. auch Ziff. 4.1).

Natürliche Personen können keine Zuwendung nach diesen Förderhinweisen erhalten.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

#### 4.1 Förderfähige Teilnehmende

Projekte im Rahmen dieser Förderhinweise müssen sich an förderfähige Teilnehmende gem. der nachfolgenden Definition richten (es müssen alle Bedingungen erfüllt sein).

Förderfähige Teilnehmende sind

- tatsächlich im Projekt anwesende Personen
- Erwerbstätige mit Wohnsitz und/oder Arbeitsort in Bayern;  
Dies können Beschäftigte von Unternehmen aller Größen sein oder selbständige Unternehmer und Unternehmerinnen.
- nur solche Personen, zu denen die erforderlichen Daten nach Anhang I VO (EU) 2021/1057 vorliegen (vgl. Ziffer 7.1).

Als tatsächlich anwesende Teilnehmende gelten auch solche Personen, die durch Krankheit entschuldigt sind.

Außerdem müssen die förderfähigen Teilnehmenden in jedem Projekt und/oder Kurs aus mindestens zwei voneinander unabhängigen Unternehmen stammen.

Als Teilnehmende nicht förderfähig sind nachfolgende Personengruppen. Ihre Teilnahme ist dennoch bis zu einem bestimmten Anteil unter den unten beschriebenen Maßgaben möglich:

- Beamtinnen/Beamte,
- Soldatinnen/Soldaten,

- Beschäftigte aus Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. der Landkreise, Bezirke, Städte, Gemeinden) und
- Beschäftigte des Zuwendungsempfängers.

Der Ausschluss gilt nicht

- bei Projekten zur Vermittlung berufsspezifischer Fähigkeiten für Krankenpflegepersonal, Altenpflegepersonal und Altenhilfepersonal sowie für pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen,
- für Beschäftigte aus privatwirtschaftlich organisierten Betrieben der öffentlichen Hand bei allen förderfähigen Themen oder
- für Projekte, die den Wissenstransfer aus dem Wissenschaftsbereich (Hochschulen und Forschungseinrichtungen) in die Wirtschaft zum Inhalt haben.

Zusätzlich zu den förderfähigen Teilnehmenden dürfen bis zu 30% nichtförderfähige Teilnehmende ungefördert an einem Projekt teilnehmen. Ein Ausgleichsbetrag für nichtförderfähige Teilnehmende (vgl. Ziffer 5.2) ist zu berücksichtigen.

## 4.2 Zeitliche Rahmenbedingungen und Anzahl der Teilnehmenden

### 4.2.1 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum umfasst den Zeitraum der Qualifizierung gem. der Ziffer 2.1 (Maßnahmezeitraum) sowie ggf. die Vorbereitungszeit gem. Ziffer 2.2. Der Bewilligungszeitraum beträgt längstens 24 Monate. In begründeten Ausnahmefällen können 24 Monate mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde überschritten werden.

### 4.2.2 Mindestumfang

Ein **Projekt** im Sinne dieser Förderhinweise ist das Vorhaben für das eine Zuwendung aus dem ESF+ beantragt und bewilligt werden kann. Der Umfang dieses Projektes muss **mindestens 20 Unterrichtseinheiten** zu je 45 Minuten betragen (Mindestumfang).

Ein Projekt kann aus mehreren **Kursen** bestehen. Ein Kurs im Sinne dieser Förderhinweise ist eine inhaltlich abgeschlossene berufliche Qualifizierung. Ein Kurs muss **mindestens 20 Unterrichtseinheiten** umfassen. Es können mehrere Kurse desselben oder verschiedenen Inhalts angeboten werden.

Selbstlernphasen ohne Betreuung durch eine/n Unterrichtenden können Teil eines Projektes sein, sie sind jedoch keine UE im Sinne dieser Förderhinweise und können daher auch nicht zur Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten (vgl. Ziffer 5.2) herangezogen werden.

### 4.2.3 Mindest-Unterrichtseinheiten je Teilnehmendem

Ein/e Teilnehmende/r muss innerhalb eines Projektes mindestens 20 Unterrichtseinheiten absolvieren (Mindest-Unterrichtseinheiten).

Zusätzlich zu den Mindest-Unterrichtseinheiten ist Coaching von einzelnen Teilnehmenden nach Maßgabe von Ziffer 4.3 möglich.

### 4.2.4 Mindest-Teilnehmendenzahl

Jedes Projekt und jeder Kurs innerhalb eines Projektes muss mindestens mit **acht förderfähigen Teilnehmenden** (Mindest-Teilnehmendenzahl) beginnen.

Unter Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit können Projekte mit mindestens 500 Unterrichtseinheiten je Teilnehmenden mit einer Mindestanzahl von sechs förderfähigen Teilnehmenden begonnen und durchgeführt werden. Dies ist im Konzept darzustellen.

Ein späterer Eintritt von Teilnehmenden in das Projekt ist nur dann möglich, wenn

- der/die Teilnehmende die Mindest-Unterrichtseinheiten erreicht,
- das Weiterbildungsziel noch erreicht werden kann und
- vor dem späteren Eintritt von Teilnehmenden die Zustimmung der Bewilligungsbehörde eingeholt wurde.

Die Bewilligungsstelle ist bei Unter- bzw. Überschreitung der beantragten Teilnehmendenzahl unverzüglich zu informieren. In diesen Fällen ist eine Anpassung des Kosten- und Finanzierungsplans vorzunehmen und ggf. zu prüfen, ob der Verwendungszweck unter Beachtung der Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit noch erreicht wird. Der Projektträger hat das mit der Änderung der Teilnehmendenzahl verbundene finanzielle Risiko zu tragen.

## 4.3 Ergänzende Bausteine und Onlinekurse

Die berufliche Weiterbildung kann durch individuelles Training am Arbeitsplatz bzw. Coaching – in Kleingruppen oder 1:1 – ergänzt werden. Der Umfang der Coachingeinheiten darf maximal 10 % der Unterrichtseinheiten je Teilnehmendem betragen und darf nicht Bestandteil der Mindest-Unterrichtseinheiten (vgl. Ziffer 4.2.2) je Teilnehmenden sein.

Projekte können auch teilweise oder komplett online durchgeführt werden, wenn

- der/die Unterrichtende die Inhalte live und interaktiv vermittelt;
- dabei sofort mit ihm/ihr kommuniziert werden kann

- und die sonstigen Qualitäts-, Finanz- und anderen Voraussetzungen (insb. Mindest-Teilnehmendenzahl) für die ESF+ Förderung erfüllt werden.

Die Online-Teilnahme muss personenbezogen dokumentiert werden.

Selbstlernmedien (beispielsweise das Abspielen vorproduzierter Filme oder Videos) erfüllen diese Bedingungen nicht.

Die Umsetzung ist im Konzept darzustellen.

#### **4.4 Teilnahmebescheinigung**

Den Teilnehmenden ist eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung auszustellen. Diese muss Informationen über Inhalte, Bestandteile und Dauer der Kurse, welche die Teilnehmenden absolviert haben und ggf. abgelegte Prüfungen enthalten. Das [Logo der Europäischen Union](#) ist in gleicher Größe wie andere Logos in die Teilnahmebescheinigung aufzunehmen.

#### **4.5 Auswahlkriterien**

Die auswählende Stelle prüft anhand des Antrags, ob die Projekte den Förderzweck (lt. Ziffer 2) erfüllen und

- den rechtlichen Voraussetzungen (s. Ziffer 7.3),
- den Vorgaben des [ESF+ Programms](#) „Arbeiten und leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa“ Europäischer Sozialfonds Plus Bayern 2021-2027,
- den allgemeinen [Projektauswahlkriterien](#),
- sowie diesen Förderhinweisen entsprechen.

Auch bei der Erfüllung der Auswahlkriterien besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

##### **4.5.1 Projektträgerbezogene Auswahlkriterien**

Der Projektträger muss folgende Auswahlkriterien erfüllen:

- Er ist zuverlässig sowie fachlich und finanziell leistungsfähig. Es liegen keine unbeglichenen Rückforderungen wegen meldepflichtiger Unregelmäßigkeiten vor.
- Er muss zu einer zeitgerechten Umsetzung des Projektes und zu einer termingerechten Vorlage des Verwendungsnachweises in der Lage sein.
- Es liegen Nachweise über vorhandene personelle und sachliche Ressourcen zur Durchführung des Projektes vor.
- Er kann für das im Projekt eingesetzte Personal ein ausreichendes Qualifikationsprofil (fachliche Eignung und praktische Erfahrung) nachweisen.
- Es liegen Nachweise über Referenzen, Erfahrungen, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, Auditierung, Gütesiegel oder Zertifizierung nach der Akkreditierungs-

und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) vor.

- Eine Zuwendung darf nur bewilligt werden, wenn eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und er in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

#### **4.5.2 Projektbezogene Auswahlkriterien**

- Es muss ein ausführliches Konzept mit Darstellung des Projektablaufs sowie mit Nennung konkreter, nachprüfbarer Zielgrößen und geplanter Publizitätsmaßnahmen eingereicht werden.
- Das Projekt muss fachpolitisch zweckmäßig sein und einen tatsächlichen Bedarf decken (arbeitsmarktpolitisches, sozialpolitisches oder regionalpolitisches Erfordernis).
- Aktionsspezifische Zielgrößen (qualitativer und quantitativer Art) über Anzahl der Teilnehmenden, Altersstruktur, Abschlussquoten, Ergebnisindikatoren wie etwa jahresbezogene Zielzahlen, Anzahl der Unterrichts- und ggf. Praxiseinheiten werden berücksichtigt.
- Ein allgemeiner Zugang zum Projekt für die Zielgruppe ist gewährleistet.
- In jedem Projekt ist sicherzustellen, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) während der gesamten Vorbereitung und Durchführung geachtet wird (Art. 9 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060). Die Abgabe einer entsprechenden Erklärung (mit der Unterzeichnung des Projektantrags) ist Fördervoraussetzung. Der Projektträger muss die Teilnehmenden über die Achtung der Charta der Grundrechte informieren. Verletzungen der GRC können zu einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Förderung führen.
- In jedem Projekt ist sicherzustellen, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Programme sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert wird (Art. 9 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060).
- Insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen wird bei der gesamten Vorbereitung und Durchführung der Projekte berücksichtigt (Art. 9 Abs. 3, S. 2 VO (EU) 2021/1060).
- Die Förderung ist grundsätzlich auf Projekte beschränkt, deren Durchführungsort innerhalb Bayerns liegt.
- Von allen im Rahmen des Programms geförderten Projekten dürfen keine umweltschädlichen Aktivitäten ausgehen (Do no significant harm-Ansatz).



#### 4.5.3 Finanzielle Auswahlkriterien

- Das Projekt stimmt mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung überein.
- Die Finanzierung ist gesichert.
- Die Buchhaltungspflichten werden erfüllt.
- Das Projekt ist effizient (das Verhältnis der Kosten des Projekts zu seinem beabsichtigten Erfolg ist angemessen).

### 5. Art und Umfang der Förderung

#### 5.1 Art der Förderung

Die ESF+ Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung gewährt.

#### 5.2 Zuwendungsfähige Kosten

Die zuwendungsfähigen (bzw. förderfähigen) Kosten errechnen sich unter Anwendung der [Leitlinien Kosten und Finanzierung](#). Der dortige Kostenplan ist zugrunde zu legen. Folgende Kosten- und Finanzierungspositionen können eingebracht werden:

- Kostenposition 1.1 – Vergütungen für direkt dem Projekt zurechenbares Eigenpersonal (einschl. Steuern und Sozialabgaben):  
Die direkten Kosten für Eigenpersonal werden nach Artikel 55 Abs. 2a VO (EU) 2021/1060 pauschaliert berechnet (vgl. [Personalkostenabrechnung – „Pauschale 1.720“](#)). Die Förderfähigkeit der direkten Personalkosten beschränkt sich auf die vergleichbaren Kosten für Beschäftigte im öffentlichen Dienst (Besserstellungsverbot).
- Kostenposition 1.2 – Reine Vergütungen (= Vergütung/Honorar ohne Sach- oder Reisekosten) für direkt dem Projekt zurechenbares Fremdpersonal:  
Die Personalkosten für das Fremdpersonal werden je nach Schwellenwert durch Markterkundung oder Vergabeverfahren festgelegt. Ansetzbar sind nur die Kosten der Vergütung des reinen Honorars. Reise- oder andere Sachkosten des Fremdpersonals sind in der Restkostenpauschale enthalten.
- Kostenposition 1.3 – Sonstige direkte Personalkosten:  
Hier können die übrigen gesetzlich oder (tarif-)vertraglich vorgesehenen Ausgaben für das Projektpersonal wie z. B. Beiträge an die Berufsgenossenschaft angegeben werden.

Kostengruppe 2 – Vergütungen und Leistungen an die Lehrgangsteilnehmenden

Bei gleichzeitiger Freistellung für die Teilnahme wird ein [„Pauschaler Stundensatz zur Anrechnung von Lohnfortzahlung in Projekten der Aktionen 1.1, 1.2“](#) als Teil der förderfähigen Kosten berücksichtigt. Zur Nachweisführung ist für alle Teilnehmenden die [„Bescheinigung des Arbeitgebers über Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge“](#) beizubringen.

Für nichtförderfähige Teilnehmende und für Selbständige kann keine (auch keine fiktive) Lohnfortzahlung angerechnet werden.

Für Selbstlernphasen kann ebenfalls keine Lohnfortzahlung angesetzt werden.

#### Kostenposition 5 – Pauschalfinanzierung für Restkosten

Für sämtliche weitere Kosten gilt der [„Pauschalsatz für Restkosten in der Förderaktion 1.1, 1.2, S1, S3“](#) von 40 % der direkten Personalkosten.

#### Ausgleichsbetrag für nichtförderfähige Teilnehmende

Nehmen nichtförderfähige Teilnehmende (vgl. Ziffer 4.1) am Kurs teil, wird ein Ausgleichsbetrag berechnet. Dieser wird als Einnahme gewertet und von den förderfähigen Gesamtkosten abgezogen.

Dazu werden die Projektträgerkosten<sup>1</sup> durch die Gesamt-Teilnehmendenzahl dividiert und das Ergebnis mit der Anzahl der nichtförderfähigen Teilnehmenden multipliziert.

Beispiel: Projektträgerkosten in Höhe von 60.000 Euro, 10 förderfähige Teilnehmende und 2 nichtförderfähige Teilnehmende:  $60.000 : 12 \text{ Teilnehmende} = 5.000 \text{ Euro Kosten je Teilnehmende}$ . 10.000 Euro werden dann als Einnahme von den förderfähigen Gesamtkosten abgezogen.

### **5.3 Umfang der Förderung**

Die Höhe der ESF+ Förderung beträgt 50 % der förderfähigen Kosten.

Es sind mindestens 20% der Projektträgerkosten durch Teilnehmendenbeiträge<sup>2</sup> zu erbringen.

Die Zuwendung nach diesen Förderhinweisen ist begrenzt auf die Höhe der förderfähigen Kosten, die im Zusammenhang mit der tatsächlich erbrachten Leistung stehen und die nicht bereits durch Projekteinnahmen oder Finanzierungsbeteiligungen Dritter gedeckt sind.

Unter den Voraussetzungen der VV Nr. 2.4.3 zu Art. 44 BayHO kann von der Erbringung des Eigenanteils abgesehen werden.

---

<sup>1</sup> Die Projektträgerkosten setzen sich aus den direkten Personalkosten und den pauschalisierten Restkosten zusammen.

<sup>2</sup> Diese können von den Teilnehmenden selbst, vom Arbeitgeber der Teilnehmenden oder von Dritten getragen werden.

#### 5.4 Mehrfachförderung

Gesetzliche Leistungen haben immer Vorrang. Es ist stets darauf zu achten, dass für ESF+ geförderte Projekte keine Förderung aus anderen Förderprogrammen (beispielsweise des Bundes oder der Europäischen Union) möglich ist. Eine Doppelförderung ist unzulässig.

#### 5.5 Gesamtfinanzierung

Zur Finanzierung können folgende Mittel eingebracht werden:

- Eigenmittel (unter den Voraussetzungen der VV Nr. 2.4.3 zu Art. 44 BayHO kann von der Erbringung des Eigenanteils abgesehen werden)
- Leistungen Dritter (privat) u.a.
  - Teilnehmendenbeiträge: Mindestens 20% der Projektträgerkosten
  - Mittel der Unternehmen, die an die Teilnehmenden gezahlt werden (Lohnfortzahlung)
- ESF+ Förderung: Bis zu 50% der Gesamtkosten

Die Gesamtfinanzierung ist sicherzustellen.

### 6. Antrag und auswählende Stelle

Das Antragsverfahren erfolgt ausschließlich über die Software [ESF Bavaria 2021](#) in einem zweistufigen Verfahren mit Voranfrage und Antrag:

- Projektvoranfragen können jederzeit gestellt werden, dazu soll das Muster „[Aufbau einer Voranfrage](#)“ genutzt werden.
- Nach Prüfung und Annahme der Projektvoranfrage kann der Projektantrag gestellt werden.

Hinweis:

In der Regel vergehen von der Antragstellung bis zur Entscheidungsreife des Antrags (vollständige und korrekte Unterlagen) zwei Monate. Dies ist bei der Zeitplanung zu berücksichtigen.

**Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.**

Die Auswahl der Projekte obliegt der zuständigen Stelle, Referat S4 beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS).

**Alle Fördervoraussetzungen und weitere aktuelle Informationen sind auf der Internetseite des [ESF+ Bayern](#) einsehbar.**

## 7. Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS).

Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden kann.

### 7.1 Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung

Die Projektträger müssen sich dazu verpflichten, an Maßnahmen des Monitorings und der Evaluierung mitzuwirken, die der Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst. Zum Monitoring der Förderung muss der Träger statistische Daten und Informationen über das Projekt und über die [Teilnehmenden](#) in [ESF Bavaria 2021](#) online erfassen und dem Zuwendungsgeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung stellen. In den [Informationen für Projektträger zur Teilnehmenden-Datenerhebung](#) sind die Wege der Erhebung und Übertragung der Teilnehmenden-Daten in ESF Bavaria 2021 beschrieben. Den Teilnehmenden sind die [Informationen für die Teilnehmenden zur Datenerhebung](#) zur Verfügung zu stellen.

### 7.2 Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Der Projektträger ist verpflichtet, auf die Unterstützung des Projektes durch die Europäische Union deutlich sichtbar hinzuweisen, indem er

- sofern solche bestehen, auf seiner offiziellen Website und seinen Social-Media-Sites das Projekt einschließlich der Ziele und Ergebnisse kurz beschreibt (verhältnismäßig zur Höhe der Unterstützung), und die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union hervorhebt;
- die Unterstützung der Europäischen Union auf Unterlagen zum Projekt, die für die Öffentlichkeit (auch intern z.B. Intranet) oder für Teilnehmende bestimmt sind, sichtbar hervorhebt;
- an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle mindestens ein Plakat in A3 oder größer oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Projekt anbringt und darauf die Unterstützung der Europäischen Union hervorhebt.

Das [Logo der Europäischen Union](#) ist bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert aufzunehmen. Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

Kommt der Projektträger seinen Publizitätsverpflichtungen nicht nach, kann die Verwaltungsbehörde oder die Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit 3 % der bewilligten Zuwendung (ESF+ Mittel) für das betroffene Projekt kürzen ([vgl. Leitlinien Kosten und Finanzierung](#)).

### 7.3 Rechtsgrundlagen

- **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union**, insbesondere Art. 162, 174 AEU-Vertrag) und die aufgrund des AEU-Vertrages erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturförderung
- **Verordnung** (EU) 2021/1060 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, insbesondere Art. 2, 46, 47, 50, 51-57, 63, 64, 67, 72-74, 77-80 und 82 der Verordnung (EU) 2021/1060
- **Verordnung** (EU) 2021/1057 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des **Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)** und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013, insbesondere Art. 2, 3, 4, 6, 8, 14, 16 und 17 der Verordnung (EU) 2021/1057
- **Delegierte Verordnungen** und Ausführungsverordnungen aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen
- **Bayerisches Haushaltsrecht**
  - Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere Art. 23 und 44 BayHO
  - Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO), insbesondere VV zu Art. 44 BayHO
  - Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-K)
- **Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)**
- **Vergaberecht**
- **Makroregionale Strategien** (Donaustrategie, Alpenstrategie): Es können die einschlägigen Prioritätsfelder der makroregionalen Strategien nach Maßgaben dieser

Förderhinweise unterstützt werden.

## **8. Datenschutz**

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. ESF-Verwaltungsbehörde und Projektträger handeln als eigenständige Verantwortliche nach Art. 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO).

## **9. In- und Außerkrafttreten**

Diese Fassung des Förderhinweises tritt am 01.02.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.